

# Sicherheit in Versammlungsstätten

## Allgemeine Risikobetrachtung

Versammlungsstätten sind im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Objekte, die mindestens 200 Besucher (ab 100m<sup>2</sup>) fassen. Dazu können z.B. Diskotheken, Restaurants, Bars, Kinos, Konzerthäuser bis hin zu Sportstadien zählen.

Brände sind eine allgegenwärtige Gefahr und können schwerwiegende Folgen haben. Unabhängig von der Branche besteht immer das Risiko eines Brandes und es ist entscheidend, die spezifischen Gefahrenquellen zu kennen und zu minimieren. Besonders wichtig ist es, diese Gefährdungen regelmäßig zu überprüfen und präventive Maßnahmen zu ergreifen, wobei die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Objektes berücksichtigt werden müssen. Nur durch gezielte Prävention und aktive Sicherheitsvorkehrungen können sowohl die Sicherheit von Besuchern und Angestellten als auch der Schutz von Sachwerten gewährleistet werden. Die folgende Liste beschreibt allgemeine Gefährdungen, die in vielen Versammlungsstätten auftreten können.

- **Viele ortsunkundige Personen**
- **Defekte elektrische Anlagen**  
Kurzschlüsse und Überlastungen durch fehlerhafte oder veraltete elektrische Installationen
- **Überlastete Steckdosen**  
Verwendung zu vieler Geräte an einer Steckdose führt zu Überhitzung
- **Feuergefährliche Materialien**  
Offenes Feuer in Küchen oder Tischdekoration
- **Feuer und Licht**  
Funkenflug, offenes Feuer, pyrotechnische Gegenstände in Proben oder Vorführungen

- **Heiße Oberflächen**  
Geräte und Maschinen mit heißen Oberflächen, die leicht entzündliche Materialien in Brand setzen können
- **Fettansammlungen**  
Fettige Ablagerungen in Küchenabzügen oder Geräten, die sich entzünden können
- **Rauchen**  
Rauchen durch Besucher, Angestellte oder Schauspieler
- **Elektronische Geräte**  
Intensive Nutzung von Computern, Servern und anderen elektronischen Geräten, die überhitzen können
- **Lange Geschäftszeiten**  
Dauerbetrieb von Geräten, der zu Überhitzung und Bränden führen kann
- **Mangelhafte Wartung**  
Vernachlässigte Inspektionen und Wartungen von Geräten und Anlagen erhöhen das Brandrisiko
- **Unzureichender Brandschutz**  
Fehlende oder unzureichende Brandschutzvorrichtungen wie Feuerlöscher oder Rauchmelder
- **Unachtsamkeit**  
Unvorsichtiges Verhalten von Besuchern oder Angestellten mit feuergefährlichen Materialien oder Zündquellen und unachtsames Abstellen von Brandlasten
- **Fehlende Belüftung**  
Räume mit schlechter Belüftung, in denen sich Rauchgase ansammeln können
- **Veraltete Ausrüstung**  
Nutzung von veralteten Geräten und Geräten, die höhere Brandgefahren mit sich bringen

In einer individuellen Risikobewertung können weitere Gefährdungen und Maßnahmen festgestellt werden.

### Allgemeingültige behördliche Anforderungen:

- Elektroprüfung gemäß DGUV V3
- Flucht- und Rettungswegpläne
- aktuelles Brandschutzkonzept mit entsprechender Umsetzung
- Feuerlöscher gemäß ASR
- jährliche Wartung Brandschutztüren
- Brandschutzhelfer gemäß DGUV
- Gefährdungsbeurteilung / Alarmplan
- Feuerwehrpläne gemäß VStättVO
- Brandschutzordnung gemäß VStättVO
- Rauchableitung gemäß VStättVO
- Brandschutzbeauftragter gemäß VStättVO
- Räumungskonzept gemäß VStättVO
- Sicherheitsbeleuchtung gemäß VStättVO
- Batterieladestationen gemäß DGUV
- HeiBerlaubnisschein gemäß DGUV

### Brandwände, Feuerschutzabschlüsse, Feststellanlagen

Der bauliche Brandschutz stellt die wichtigste Maßnahme für den Sachwertschutz dar. Bei konsequentem Umsetzen des Abschottungsprinzips kann ein Brand nicht auf andere Bereiche sowie Flucht- und Rettungswege übergreifen. Tragende Bauteile wie Decken, Wände, Stützen und Brandwände tragen zur wirksamen Abschottung der unterschiedlichen Nutzungsbereiche bei.

Wichtig ist, dass die Bauteile gemäß den Vorgaben aus dem Regelwerk ausgeführt werden.

### Baustoffe und -teile

Unterdecken und Bekleidungen an Decken sowie Dämmungen müssen nichtbrennbar ausgeführt werden.

Bekleidungen an Wänden müssen schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.

### Brandschutzeinrichtungen

Brandschutzeinrichtungen wie z. B. Brandschutztüren / -tore müssen permanent in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie dürfen nicht durch Verstellen, Verkeilen usw. in ihrer Funktion behindert werden. Erkannte Beschädigungen müssen umgehend beseitigt werden.

### Brandwarn- und -meldeanlagen

Brandmeldeanlagen können Brände frühzeitig erkennen. Die einzelnen Komponenten wie bspw. die Brandmelder müssen individuell auf die Gegebenheiten des zu schützenden Bereichs abgestimmt werden. Wichtig ist, dass der Alarm auf die zuständige Leitstelle aufgeschaltet wird, damit die Feuerwehr frühzeitig mit wirksamen Löscharbeiten beginnen kann.

Ab einer Grundfläche von 1.000m<sup>2</sup> müssen Versammlungsstätten eine Brandmeldeanlage installieren. Damit auch bei kleineren Objekten mit geringerer Grundfläche eine schnelle Alarmierung der Besucher und Angestellten stattfinden kann, wird eine Brandwarnanlage empfohlen.

### Löschgeräte

Löschgeräte spielen eine wichtige Rolle in der Zeit zwischen Brandentstehung und dem Eintreffen der Rettungskräfte. Zur Erstbrandbekämpfung von Bränden haben sich Feuerlöscher bewährt. Sie sind in unterschiedlichen Größen und mit unterschiedlichen Löschmitteln erhältlich. Das jeweilige Löschmittel muss auf das zu erwartende Brandgut abgestimmt sein.

### Löschanlagen

Aufgabe einer Löschanlage ist, Brände schon in der Entstehungsphase möglichst zu löschen bzw. das Feuer bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu beherrschen. Versammlungsstätten ab 3.600m<sup>2</sup> und Keller-geschosse ab 200m<sup>2</sup> müssen eine automatische Löschanlage besitzen.

### Flucht- und Rettungswege

Versammlungsräume ab 100m<sup>2</sup> müssen zwei gekennzeichnete Rettungswege haben. Die lichte Mindestbreite des gesamten Rettungswegs muss 1,20m betragen.

### Rauchen und offenes Licht

Es gilt ein generelles Verbot von Rauchen und offenem Feuer / Pyrotechnik.

### Elektrische Anlagen

Arbeiten an elektrischen Installationen, Geräten und Anlagen dürfen nur von Fachkräften vorgenommen werden. Die entsprechenden Vorschriften aus DIN-, DGUV-, VdS- und ähnlichen Regelwerken müssen dabei eingehalten werden.

### Private / fremde elektrische Geräte

Private elektrische Geräte stellen erhebliche Brandlasten dar. Aus Sicht der Schadenverhütung sollten diese untersagt werden. Als Ausgleich können den Angestellten zentral angeordnete fest installierte Geräte angeboten werden. Lässt sich ein Verbot privater elektrischer Geräte nicht umsetzen oder bringen Künstler oder Veranstaltungstechniker elektrische Geräte mit, müssen diese von einer Elektrofachkraft wie alle Arbeitsmittel nach der DGUV Vorschrift 3 geprüft werden. Außerdem sind Neugeräte zu verwenden.

### Wartung und Instandhaltung

Wartungen müssen in regelmäßigen zeitlichen Abständen von qualifiziertem Personal durchgeführt werden, um eine möglichst hohe Funktionssicherheit und lange Lebensdauer aller Anlagen zu erzielen. Die Instandhaltung von technischen Anlagen stellt sicher, dass der funktionsfähige Zustand erhalten bleibt oder nach einem Ausfall wiederhergestellt wird.

### Brandschutzordnung

- Teil **A** für Personen, die sich im Gebäude aufhalten.
- Teil **B** dient im Rahmen der Mitarbeiter-schulung der Unterweisung. Jeder Mitarbeiter sollte darüber Bescheid wissen.
- Teil **C** richtet sich an Personen, die besondere Verantwortung im Brandschutz tragen.

### Heierlaubnisschein (DGUV 205-001)

Entsteht bei Instandhaltungsarbeiten o.ä. eine Gefährdung durch offenes Feuer oder Funkenflug, ist vorab ein Heierlaubnisschein für die Dokumentation und zur Bestätigung von Sicherheitsvorkehrungen zu verwenden.

### Batterieladestationen

Batterieladestationen sind oftmals Ursachen von Bränden. Beim Umgang mit Batterien sind die Brand- und Explosionsge-fährdungen unter Berücksichtigung der DGUV FBRCI-013 und VdS 2259 zu minimieren.

### Weitere betriebliche Maßnahmen

#### Alarmplan

Im Brandfall sind benannte Personen wie die Geschäftsleitung, Brandschutz-, Sicherheitsbeauftragte zu informieren. Ein eventuell vorhandener Hausalarm sollte ausgelöst werden.

#### Sicherheitskonzept / Notfallplan

Im Sicherheitskonzept sind alle wichtigen Abläufe, Verhaltensregeln, Zuständigkeiten und Telefonnummern für Notfallsituationen beschrieben. Übersichts-pläne zählen zum Sicherheitskonzept.

#### Feuerwehrplan

In Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ist bei Versammlungsstätten ein Feuerwehrplan zu erstellen. Es wird empfohlen, immer einen Feuerwehrplan zu erstellen.

#### Flucht- und Rettungswegplan

Häufig sind die vorgeschriebenen Flucht- und Rettungswege für die Besucher nicht klar zu erkennen. Dazu kommt, dass entsprechende Pläne fehlen oder an nicht einsehbaren Stellen angebracht sind.

Der Flucht- und Rettungswegplan muss an gut sichtbaren Stellen in den Verkehrswegen ausgehängt werden.

#### Brandschutzhelfer

Ein Anteil von mind. 10% der Angestellten, idealerweise aber jeder, sollte zum Brandschutz-helfer ausgebildet sein. Für die Ausbildung ist der Arbeitgeber verantwortlich. In jeder Schicht muss eine ausreichende Anzahl von Brandschutz Helfern anwesend sein. Die Ausbildung muss in regelmäßigen Abständen (alle 3 bis 5 Jahre) aufgefrischt werden.

#### Regelmäßige Unterweisungen

Die Angestellten müssen über das Verhalten im Brandfall geschult werden. So wird sichergestellt, dass jeder zur Sicherheit und Vorbeugung beiträgt.

#### Hinweis:

- (Muster-)Versammlungsstätten-verordnung
- Arbeitsschutzgesetz
- DGUV Information 205-023
- Arbeitsstättenrichtlinie 2.2 "Maßnahmen gegen Brände"
- Arbeitsstättenrichtlinie 1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen"